

Ausländer als Arbeitskräfte – Möglichkeiten und Grenzen

Nicole Streit

Dezernentin des Landkreises Stade

Recht, Ordnung, Straßenverkehr, Veterinärwesen und Gesundheit

Regionalausschuss der IHK Stade am 14.09.2015

Kurzübersicht

- A. Fakten zu Ausländern im Landkreis Stade (3)**
- B. Zuwanderer und Flüchtlinge (5)**
- C. Ausländer auf dem Arbeitsmarkt (5)**

A. Fakten und Zahlen

Bevölkerungsstatistik

Für den Landkreis Stade (Stand 31.07.2015, gerundet)

197.000 Einwohnerinnen und Einwohner

davon

12.300 Ausländerinnen und Ausländer

davon

6.300 EU-Bürgerinnen und -Bürger

Geschätzt 26.000 Menschen haben einen Migrationshintergrund

Nationalitäten – TOP 5

1.	Polen (EU)	2.734 Personen
2.	Türkei	1.786 Personen
3.	Rumänien (EU)	525 Personen
4.	Serbien	436 Personen
5.	Russland	395 Personen
.		
.		
.		
	Syrien	253 Personen

Stand: 31.07.2015

Ausländer vor, während und nach dem Asylverfahren

400 Personen mit Gestattung (= laufendes Asylverfahren)

523 Personen mit Duldung (= i.d.R. erfolgloses Asylverfahren)

647 Personen, die auf den formalen Beginn des Asylverfahrens warten

Etwa 1.500 Menschen im Landkreis Stade beziehen derzeit Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Stand: 31.07.2015

B. Zuwanderer und Flüchtlinge

Aufenthalt - Fachbegriffe

Asylbewerber während des Asylverfahrens haben eine **Aufenthaltsgestattung**.

Abgelehnte Asylbewerber sind zur Ausreise verpflichtet und werden in Deutschland nur so lange **geduldet (Duldung)**, bis sie freiwillig oder unfreiwillig ausgereist sind.

Aufenthaltstitel

Wer als Ausländer das Recht hat in Deutschland zu leben, bekommt eine befristete **Aufenthaltserlaubnis**. Unter bestimmten Voraussetzungen wird diese auf Antrag in eine unbefristete **Niederlassungserlaubnis** überführt.

Migration oder Flucht nach Deutschland

A. Geplante Gründe = geplante Einreise mit gültigen Papieren
z.B. zum Zwecke von Familienzusammenführung, Studium,
Arbeitsaufnahme, Ausbildung

B. Menschen fliehen aus ihrem Heimatland vor

- Kriegen und bewaffneten Konflikten
- Verfolgung und Diskriminierung (Geschlecht, Rasse, Lebensweise)
- Armut und schlechten Zukunftsaussichten

→ Asylantrag in Deutschland

Asylrecht in Deutschland

Artikel 16 a Abs. 1 GG

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Politischer Verfolgung liegt nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn

„dem Einzelnen durch den Staat oder durch Maßnahmen Dritter, die dem Staat zuzurechnen sind, in Anknüpfung an seine Religion, politische Überzeugung oder an andere, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen...“

Ausgang des Asylverfahren

Positiv:

Anerkennung als Asylberechtigter – 1,0 %

Anerkennung als Flüchtling lt. Genfer Konvention – 33,7 %

Zuerkennung subsidiärer Schutzrechte oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes – 0,6 % und 0,8 %

→ Folge: Aufenthaltserlaubnis für 1-3 Jahre

Negativ:

Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet

→ Folge: Ausreisepflicht innerhalb 1 Monats oder 1 Woche

Asylanträge beim BAMF

Von Januar bis Juni 2015:	159.927 Asylersanträge
	114.060 Entscheidungen
Von Januar bis Juni 2012:	23.066 Asylersanträge
	25.570 Entscheidungen

	<u>2015</u>	<u>2012</u>
Positive Entscheidungen:	36,1 %	33,2 %
Negative Entscheidungen:	37,4 %	45,1 %
Alt. Verfahrenserledigungen:	26,5 %	21,8 %

B. Ausländer auf dem Arbeitsmarkt

Darf jeder Ausländer arbeiten?

A. EU-Bürger

Sie genießen innerhalb der Europäischen Union Freizügigkeit und dürfen sich 3 Monate lang in jedem Land aufhalten und dort eine Erwerbstätigkeit beginnen.

B. Drittstaatsangehörige

Jeder Ausländer mit einem Aufenthaltstitel darf eine Arbeit aufnehmen.

Arbeitsmarktzugänge

- A. **Blaue Karte EU** (§ 19a Aufenthaltsgesetz)
- B. **Hochqualifizierte** (§ 19 Aufenthaltsgesetz)
- C. **Selbständige** (§ 21 Aufenthaltsgesetz)
- D. **Beschäftigung** (§ 18 Aufenthaltsgesetz)

Asylbewerber als Arbeitnehmer

Während des Asylverfahrens (Gestattung) darf jeder Asylbewerber nach 90 Tagen eine Arbeit annehmen (§ 61 Asylverfahrensgesetz).

Das zugehörige Verfahren vor Beginn der Tätigkeit ist unbedingt einzuhalten, weil sonst negative Wirkungen eintreten können.

Geduldete

Die Duldung ist die Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).

Grundsätzlich dürfen auch Personen mit Duldung arbeiten (§ 32 Beschäftigungsverordnung). Es gelten die gleichen Regeln wie für Asylbewerber.

ABER: § 33 Beschäftigungsverordnung verbietet die Beschäftigungserlaubnis, wenn die Abschiebung aus Gründen, die die Geduldeten selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

Problem der Mitwirkung!

Ausbildung – Sicherheit für beide Seiten

Nach 90 Tagen Aufenthalt in Deutschland darf jeder Ausländer ohne Vorrangprüfung der Arbeitsagentur eine Ausbildung beginnen.

- **Keine Abschiebung während der Ausbildung**, sofern das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert wurde
- Im Anschluss dauerhafter Aufenthalt möglich, wenn Arbeitsplatz in qualifizierter Tätigkeit gefunden wird.

Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!